



Stadt Bad Waldsee – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Abfahrt B30 Nord“

Konfliktanalyse

Anlass

Die Stadt Bad Waldsee plant im nordöstlichen Stadtrand eine Raststätte mit Tankstelle an der B30 (BP „Abfahrt B30 Nord“). Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Durch die Umsetzung der Planungen, könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Daher wurde eine Übersichtsbegehung im Umgriff des Bebauungsplans durchgeführt, um aufkommende Konflikte mit Tier- und/oder Pflanzenarten im Vorfeld zu erkennen und eventuell nötige Kartierarbeiten einzuleiten. Das Bebauungsgebiet liegt direkt nordöstlich der Bundesstraße 30 zwischen der Kreisstraße 8033 im Westen und dem Gelände des „Fürstlichen Golfplatzes Oberschwaben e.V.“ im Osten.



Abbildung 1: Lage des geplanten BP „Abfahrt B30 Nord“ (Quelle: LUBW Daten und Kartendienst)



Bestand/Ergebnisse:

Das Untersuchungsgebiet wurde am 26.03.2018 begangen, um mögliches Konfliktpotential mit Tierarten(-gruppen) zu erkennen und entsprechende notwendige Kartierarbeiten zur Verifizierung rechtzeitig einzuleiten.



Abbildung 2: Übersicht Untersuchungsgebiet (Quelle: LUBW Daten und Kartendienst)



Abbildung 3: Blick von Norden Richtung Nordwesten auf die Feldgehölzgruppe aus Saal/Grauweide und Roterm Hartriegel



Abbildung 4: Blick von der Ostseite in Richtung Nord-Westen auf den Kleegrasacker



Abbildung 5: Gewässerlauf: Blick von Süd-Westen Richtung Westen auf die angrenzenden Wiesenflächen und den Klee-grasacker



Abbildung 6: Saalweide im südwestlichen Rand des geplanten BG mit kleiner Baumhöhle

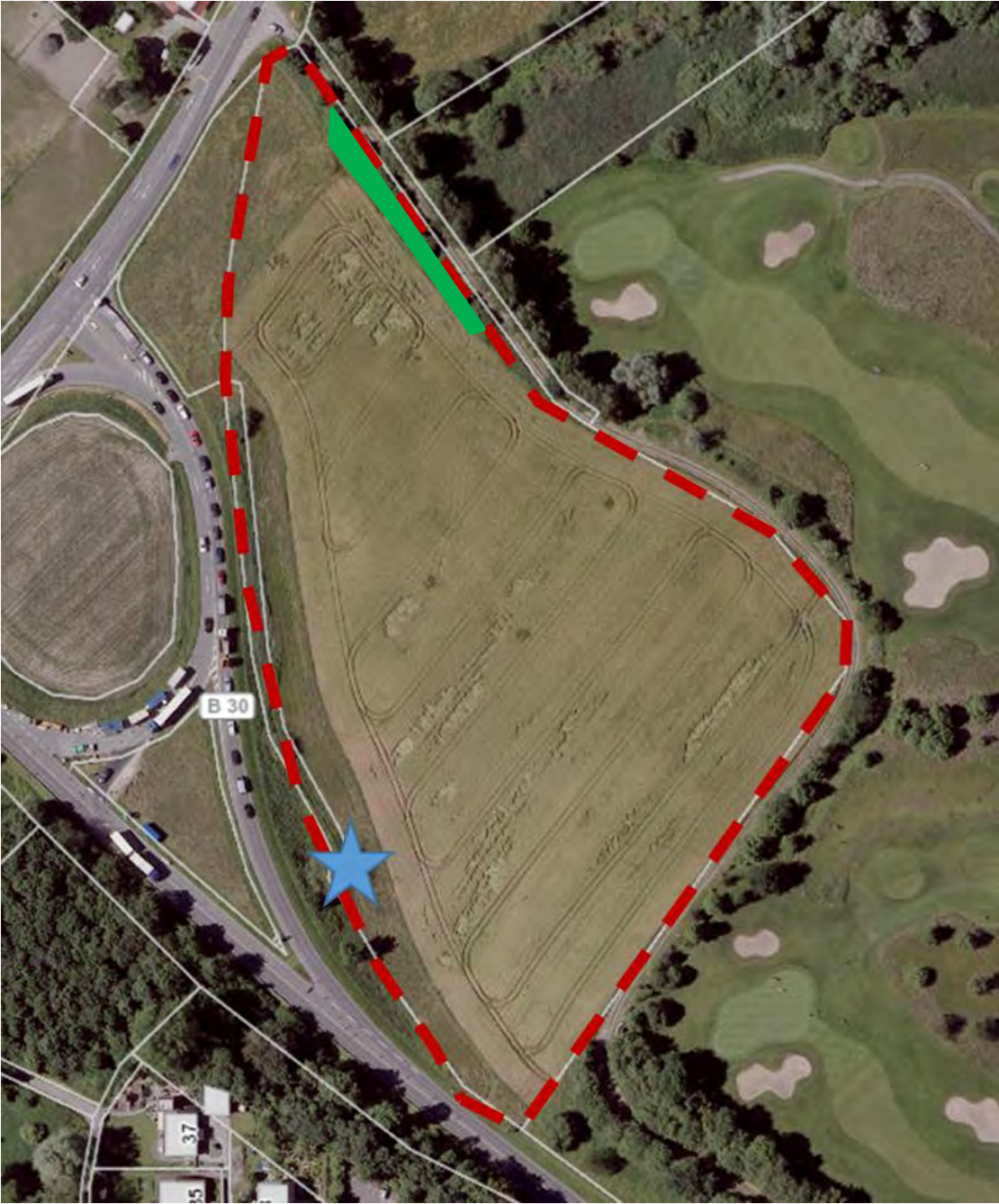


Abbildung 7 Lage der Gehölze (grün) und der Saalweide(blauer Stern)



Bedeutung des USG für Tier- und Pflanzenarten (Konfliktanalyse):

Mögliche betroffene Arten auf der Klee grasackerfläche:

Vögel: Die im Eingriffsgebiet gelegene artenarme und intensiv genutzte Klee grasackerfläche ist als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten ungeeignet. Die Bodenbrütenden Vogelarten können die Fläche nicht zur Brut nutzen, da die Fläche ca. 4-5 mal im Jahr beerntet (Klee gras) wird. Die bodenbrütenden Vogelarten halten darüber hinaus Meideabstände (Größenordnung 50 Meter) zu Wegen und zum Siedlungsgebiet ein, sodass große Flächen entlang der Straßen von vornherein ungeeignet sind.

Fledermäuse: Für Fledermäuse ist die Fläche als Jagdraum potentiell attraktiv jedoch fehlen Leitstrukturen. Die B 30 und die K 8033 grenzen direkt an die Fläche an und weiter östlich stehen die Saumbereiche um den Golfplatz für die örtliche Population als Jagdraum zur Verfügung, sodass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der örtlichen Population auszugehen ist.

Amphibien/Reptilien/Laufkäfer/Schmetterlinge/Bilche: Für diese Artengruppen fehlen geeignete Habitate auf der Fläche da diese sehr intensiv als Klee grasacker genutzt wird.

Mögliche betroffene Arten auf den randlichen Wiesen, Saum-, Grabenbereichen sowie den gehölzbestandenen Flächen:

Vögel: Bodenbrütende Vogelarten können auf den an den Acker angrenzenden Wiesenflächen aufgrund der häufigen Mahd und der dichten Grasnarbe (Fettwiese) weitgehend ausgeschlossen werden. Die Saumbereiche mit Schilf und Hochstauden sind potentielles Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten. Durch die Nähe der B 30 und dem arteigenen Meideverhalten der Bodenbrüter ist davon auszugehen, dass dort mit hoher Wahrscheinlichkeit keine bodenbrütenden Vogelarten nisten.

Nester von in Gehölzen brütenden Vogelarten wurden nicht angetroffen. Auch eine Baumhöhle in einer Saalweide am westlichen Rand des geplanten BG war auf Grund der Größe für Vögel kaum geeignet. Folglich ist die Fläche für Gehölzbrütenden Vogelarten von keiner großen Bedeutung. Ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen für die Gehölzbrüter darüber hinaus nach Osten hin.

Fledermäuse: Die Saumbereiche um die Hecken sind für Fledermäuse als Jagdraum geeignet, jedoch aufgrund der geringen Größe und den Ausweichmöglichkeiten auf angrenzende Bereiche nur von geringer Bedeutung. Die in einer Weide vorgefundene kleine Baumhöhle ist aufgrund der geringen Tiefe und Größe als Sommerquartier ungeeignet.

Amphibien: Für Amphibien sind die Bereiche um die Gewässer kaum von Bedeutung, da direkt an der B 30 gelegen und die Standorte schlecht mit anderen Habitaten in der Umgebung vernetzt sind. Der Heckensaum im nördlichen Bereich ist als terrestrischer Lebensraum potentiell geeignet



aber aufgrund der geringen Größe und den Ausweichmöglichkeiten in Richtung Norden und Osten kaum von Bedeutung.

Reptilien: Reptilien finden auf der Fläche keine geeigneten Habitate mit Altgras und guter Besonnung, da die Flächen eutrophiert und damit für Reptilien und insbesondere die Zauneidechse unattraktiv sind.

Bilche (Haselmaus): Die Haselmaus findet in dem nördlich gelegenen Gehölzsaume potentiell geeignete Habitate, aufgrund der geringen Größe des Habitats ist jedoch ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich.

Tagfalter: Raupenfutterpflanzen von Tagfalterarten konnten auf der Fläche nicht festgestellt werden. Damit kann deren Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Fazit:

Auf Artenkartierungen kann in diesem Bereich verzichtet werden, da die Flächen keine oder nur geringe Eignungen für die planungsrelevanten Arten aufweisen und ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben sind.

Aufgestellt: Ulm, 29.03.2018

Zeeb & Partner Natur.Raum.Mensch
Freiraum- und Landschaftsplaner mbB
Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm
Telefon: 0731-14413100

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

entsprechend § 44 BNatSchG

Entwurf

Planungsträger:



Stadt Bad Waldsee
Hauptstraße 29
88339 Bad Waldsee

Auftragnehmer:



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den XXX

.....
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Janina Emendörfer, Diplom-Geoökologin
Sven Ehret, Forstwirtschaftsmeister



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
2. Vorhabensbeschreibung.....	5
2.1 Untersuchungsraum	5
2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens.....	6
3. Methodisches Vorgehen.....	7
3.1 Erfassungen von Brutvögeln	7
3.2 Erfassung von Fledermäusen	7
3.3 Erfassung von Amphibien	8
3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung	8
3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP.....	9
4. Ergebnisse der Abschichtung	10
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen.....	11
5.1 Brutvögel.....	11
5.2 Fledermäuse	13
5.3 Amphibien.....	15
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie VS-RL.....	15
6.1 Vögel.....	16
6.2 Fledermäuse	17
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens.....	17
7.1 Vögel.....	17
7.2 Fledermäuse	19
8. Zusammenfassung	20
9. Literatur	21



Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; Umgriff BP „Abfahrt B 30 Nord“ rot gestrichelt (unmaßstäblich)	6
Abbildung 2: Hangplätze der beiden stationären Fledermausdetektoren in den Erfassungsnächten (aus: Herzig: Abschlussbericht zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich Bad Waldsee/Bergatreute, s. auch Anlage 3)	8

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Termine zur Erfassung der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	11
Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel bzw. Nahrungsgäste. Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten.	11
Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen	13
Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten	13
Tabelle 5: Erfassungstermine Amphibien	15
Tabelle 6: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens, Artengruppe Vögel	18
Tabelle 7: Konfliktvermeidende Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens, Artengruppe Fledermäuse	19

Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Brutreviere Vögel

M 1 : 2.000

ANLAGE 3: Gerold Herzig - Abschlussbericht zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich Bad Waldsee/Bergatreute

ANLAGE 4: Formblätter zu Fledermäusen

ANLAGE 5: Formblätter zu Gelbspötter, Goldammer und Klappergrasmücke



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Bad Waldsee plant nördlich der Kernstadt entlang der B 30, Abfahrt Nord, ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Tank- und Rastanlage“ auf ca. 2,35 ha zu erschließen.

Das Bebauungsgebiet liegt nordöstlich der Bundesstraße B 30 zwischen der Kreisstraße 8033 im Westen und dem Gelände des „Fürstlichen Golfplatzes Oberschwaben e.V.“.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.



²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen worden.

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Der im Rahmen der vorliegenden saP herangezogene Untersuchungsraum (USG) umfasst das Vorhabensgebiet selbst (vgl. Abb. 1). sowie angrenzende Flächen oder Teilflächen Die Gesamtfläche des USG beträgt 5,9 ha.



Das Vorhabensgebiet besteht fast flächendeckend aus einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Im Norden grenzen ein mit Gehölzen bestandener Damm sowie ein geschotterter Rad - / Fußweg an, hinter dem sich das Gelände des Golfplatzes befindet. Im Süden verläuft ein schilfbestandener, temporär wasserführender Graben, hinter dem die Abfahrt von der Bundesstraße B 30 verläuft.



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; Umgriff BP „Abfahrt B 30 Nord“ rot gestrichelt (unmaßstäblich)

2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen



- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen

3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens Kartierungen für die Artengruppe Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt.

3.1 Erfassungen von Brutvögeln

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Es wurden 7 Begehungen, darunter eine Nachtkartierung, im Zeitraum April bis Juni 2018 gemäß den artspezifischen Empfehlungen durchgeführt. Die Kartierungen wurden von der Ornithologin Frau Dr. Nicole Jüngling durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revieranzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden bei den Begehungen Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt. Einmalige Nachweise mit Revieranzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert und dargestellt.

3.2 Erfassung von Fledermäusen

Die Kartierungen für die Artengruppe Fledermäuse wurden von Herrn Gerold Herzig vorgenommen (s. auch beiliegendes Gutachten in Anlage 3). Es wurden mithilfe zweier stationärer Fledermausdetektoren (BatLogger A, Firma Elekon-Schweiz) an fünf Terminen zwischen Anfang Juni und Anfang August 2018 in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Nächten die Lautsignale der Tiere erfasst und gespeichert (Hangplätze der Detektoren s. Abb. 2). Zusätzlich wurden Geländebegehungen mit einem mobilen Handgerät (BatLogger M, Firma Elekon-Schweiz) in fünf Nächten im gleichen Zeitraum bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt.



Die dabei aufgenommenen Fledermausrufe wurden mittels eines speziellen Computerprogramms (BatExplorer) hinsichtlich der Artbestimmung bzw. der Erfassung des Artenspektrums ausgewertet.

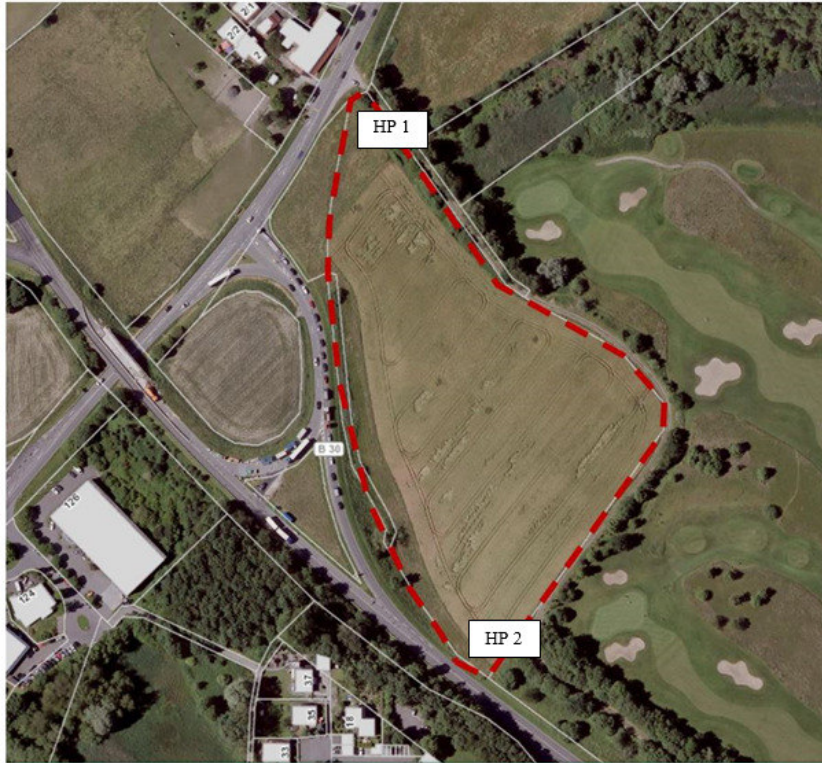


Abbildung 2: Hangplätze der beiden stationären Fledermausdetektoren in den Erfassungsnächten (aus: Herzig: Abschlussbericht zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich Bad Waldsee/Bergatreute, s. auch Anlage 3)

3.3 Erfassung von Amphibien

Zur Erfassung von Amphibien fanden vier Begehungen im Zeitraum vom 26. März bis zum 16. Juli 2018 zu geeigneten Witterungsbedingungen statt. Von den vier Begehungen wurden zwei als Nachtbegänge durchgeführt, um das vollständige Artenspektrum zu erfassen. Die Kartierungen wurden von Herrn Christian Kleen und Frau Janina Emendörfer durchgeführt.

3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant



für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren¹. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

¹ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppen **Vögel, Fledermäuse** und **Amphibien** kartiert.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für den Biber sind mit den bestehenden Gräben im Umfeld des Vorhabengebiets potentiell Lebensräume vorhanden. Der Biber selbst oder Biberspuren wurden im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht gesichtet.

Alle Arten dieser Tiergruppe können daher abgeschichtet werden.

Für die Haselmaus, die streng an dichte Gehölzbestände gebunden ist, stellt der Gehölzbestand entlang des geschotterten Weges keinen geeigneten Lebensraum zur Verfügung, da dieser durch den Weg geteilt wird und die Ausdehnung zu gering ist.

Alle Arten der Artengruppen **Kriechtiere, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln** und **Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet sind.



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Brutvögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden an sieben Terminen im Zeitraum April bis Juni 2018 durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Termine zur Erfassung der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Datum	Begehung
15.04.2018	Brutvogelkartierung I
22.04.2018	Brutvogelkartierung II
06.05.2018	Brutvogelkartierung III
27.05.2018	Brutvogelkartierung IV
01.06.2018	Brutvogelkartierung V (Nachtkartierung)
03.06.2018	Brutvogelkartierung VI
10.06.2018	Brutvogelkartierung VII

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 18 Vogelarten festgestellt, davon neun Arten als Brutvögel und drei weitere Arten mit Gesangsrevier. Weitere sechs Arten konnten als Nahrungsgäste angetroffen werden (vgl. Tab. 2 und Anlage 2). Weitere Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume potentiell als Bruthabitat nutzen können, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht festgestellt.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden zusätzlich folgende Vogelarten festgestellt:

Buchfink (1 Brutrevier), Fitis (1 Brutrevier), Kuckuck (1 Brutrevier), Wacholderdrossel (Kolonie aus ca. 3 Brutpaare), Grauspecht (Gesangsrevier).

Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel bzw. Nahrungsgäste. Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten.

Nr	Deutscher Name	Brutrevier		Gesangsrevier im USG	Nahrungsgast im USG	RL BW	RL D	Streng geschützt
		Um- griff	USG					
1	Amsel		X			-	-	-
2	Blaumeise		X			-	-	-
3	Feldsperling			X		V	V	-
4	Gartengrasmücke			X		-	-	-



Nr	Deutscher Name	Brutrevier		Gesangsrevier im USG	Nahrungsgast im USG	RL BW	RL D	Streng geschützt
		Um- griff	USG					
5	Gelbspötter	X				3	-	-
6	Goldammer	X	X		X	V	V	-
7	(Bunt-) Specht				X			
8	Klappergrasmücke		X			V	-	-
9	Kohlmeise			X		-	-	-
10	Mönchsgrasmücke	X	X	X		-	-	-
11	Rotkehlchen		X			-	-	-
12	Rotmilan				X	-	-	x
13	Star				X	-	-	-
14	Stieglitz				X	-	-	-
15	Sumpfrohrsänger	X	X			-	-	-
16	Turmfalke				X	V	-	x
17	Wacholderdrossel				X	-	-	-
18	Zilpzalp		X			-	-	-

Von den neun festgestellten Brutvogelarten konnten sechs Arten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 3.5 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Um den Verbotstatbestand der Tötung für alle Brutvogelarten auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode dieser Arten stattfinden (siehe unten). Danach verbleiben mit Klappergrasmücke, Gelbspötter und Goldammer drei Brutvogelarten mit Rote-Liste Status, die weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden. Die Lage ihrer Brutgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in Anlage 2 dargestellt.



5.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Artengruppe Fledermäuse wurde an fünf Terminen im Zeitraum Juni bis Juli 2018 bei geeigneter Witterung durchgeführt (Tab. 3).

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
03.06.2018	Mobile Erfassung I	Klar/warm, windstill	21:14 Uhr	05:24 Uhr
14.06.2018	Mobile Erfassung II	Klar/warm, windstill	21:20 Uhr	05:22 Uhr
25.06.2018	Mobile Erfassung III	Bewölkt/warm, windstill	21:22 Uhr	05:24 Uhr
07.07.2018	Mobile Erfassung IV	Klar/warm, windstill	21:20 Uhr	05:31 Uhr
30.07.2018	Mobile Erfassung V	Klar/warm, windstill	21:00 Uhr	05:24 Uhr

Dabei wurden sieben Fledermausarten erfasst (Tab. 4), wobei die Arten Rauhaut-/ Weißbrandfledermaus und Braunes / Graues Langohr in den Rufaufnahmen nicht zu unterscheiden waren. Diese wurden daher zu je einer Rufgruppe zusammengefasst.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten

Fledermausart	Status 2017*	RL BW 2015**	RL D 2019**
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	↗	3	--
<i>Pipistrellus nathusii / kuhlii</i> Rauhaut- / Weißbrandfledermaus	↗	i / D	--
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	↗	G	-
<i>Plecotus auritus / austriacus</i> Braunes / Graues Langohr	↗	3 / 1	3 / 1
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	↗	i	V
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	↗	2	-
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel fledermaus	↗	2	3



* Status:	
● bodenständig (Wochenstube)	☐ Sommer-/Zwischen-/Winterquartier
⊙ potenziell bodenständig	↗ Nahrungsgast (Jagdbiotop)
** Gefährdungskategorien der RLB = Rote Liste Baden-Württemberg und RLD = Rote Liste Deutschland	
0 ausgestorben oder verschollen	3 gefährdet
1 vom Aussterben bedroht	G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
2 stark gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
i gefährdete/wandernde Tierart	D Daten defizitär

Alle Arten nutzten das Vorhabensgebiet als Jagdhabitat, wobei insbesondere der Baum- und Strauchbestand nordwestlich des Vorhabensgebiets in Richtung Golfplatz als Jagdbiotop und Leitlinie diente (v. a. Zwergfledermaus, Braunes / Graues Langohr). Rauhaut- / Weißbrandfledermäuse wurden vermehrt Ende Juli im Bereich der stationären Batcorder detektiert. Evtl. befanden sich die Tiere hier bereits auf dem Zug zu den Winterquartieren. Mückenfledermäuse wurden besonders häufig im Bereich des nördlichen stationären Batcorders aufgenommen. Hier befindet sich nördlich des Golfplatzes ein Feuchtgebiet, das sich als Jagdgebiet eignet. Der Große Abendsegler, das Große Mausohr und die Breitflügelfledermaus wurden beim hohen Überflug über das Vorhabensgebiet bzw. nur bei gelegentlichen Jagdflügen aufgenommen. Diese Arten sind dafür bekannt, dass sie in großem Umkreis um ihre Quartiere jagen.

In der Freifläche über der Wiese konnten trotz Ausleuchten keine Fledermäuse festgestellt werden. Weiterhin konnten keine Quartiere der Arten identifiziert werden (für weitere Informationen s. Anlage 3).



5.3 Amphibien

Die Begehungen zur Erfassung von Amphibien wurden an drei Terminen im Zeitraum März bis Juni 2018 durchgeführt (Tab. 5).

Tabelle 5: Erfassungstermine Amphibien

Datum	Begehung	Zeitraum
26.03.2018	Amphibienkartierung I	Nachmittag
27.04.2018	Amphibienkartierung II	Früher Nachmittag
08.06.2018	Amphibienkartierung III	Abend/Nacht
16.07.2019	Amphibienkartierung IV	Abend/Nacht

Die Kartierungen erfolgten im Bereich der Vorhabensfläche, sowie in für Amphibien geeigneten Habitaten nördlich und südlich der B 30. Die Vorhabensfläche selbst ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für Amphibien als ungeeignet einzustufen (s. Abb. 3).

Weder innerhalb der Vorhabenfläche, noch im gesamten Untersuchungsgebiet konnten saP-relevante Arten festgestellt werden, auch nicht in den Entwässerungsgräben. Auch konnten keine Wanderbeziehungen oder Verbindungen zwischen den geeigneten Habitaten im Umfeld und der Vorhabensfläche nachgewiesen werden. Bei einem Begang konnten lediglich nördlich des Golfplatzes zwei Seefrösche verhört werden. Da der Seefrosch im Rahmen der saP nicht behandelt werden muss, verbleiben keine zu betrachtenden Arten aus der Artengruppe der Amphibien.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in den Kapiteln 3.5 und 4 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für Säugetiere (ohne Fledermäuse), Kriechtiere, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Für die Artengruppe der Amphibien wurden Kartierungen im Vorhabensgebiet durchgeführt. Es konnten jedoch keine saP-relevanten Arten nachgewiesen werden. Damit verbleiben auch in dieser Artengruppe keine Arten, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Die nach der Abschichtung verbleibenden Arten aus der Gruppe der Brutvögel und Fledermäuse, die einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen werden müssen, werden nachfolgend behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Arten beschrieben.



6.1 Vögel

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich im Formblatt in Anlage 5. Um das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu vermeiden, müssen für diese Artengruppe konfliktvermeidende Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Verletzung oder Tötung aller weiteren im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Brutvogelarten, müssen die Rodungen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und somit im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar durchgeführt werden. Somit ergeben sich für diese Arten keine Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben, womit die Voraussetzung einer Abschichtung gemäß Kap. 3.5 erfüllt sind und die Arten keiner weiteren Prüfung unterzogen werden müssen.

Für Goldammer und Gelbspötter ist folgende weitere Maßnahme zur Vermeidung und Minderung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG notwendig: Beginn der Bautätigkeit vor Brutbeginn, so dass sich eintreffende Vögel an die gegebene Situation anpassen können. Um die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern, sind für beide Arten vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF) erforderlich.

Vorkommen weiterer Brutvogelarten außerhalb des Untersuchungsgebietes

Nordwestlich des Untersuchungsgebietes befindet sich auf dem Gelände des Golfplatzes ein Waldstück mit Bruchwaldcharakter. Hier wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung Brutreviere von Kuckuck (Rote Liste BW: stark gefährdet) und Fitis (Rote Liste BW: gefährdet) sowie ein Gesangsrevier des Grauspechts (Rote Liste BW: stark gefährdet) festgestellt. Daneben traten weitere Vogelarten als Brutvögel in diesem Bereich auf. Eine Störung durch die Bautätigkeit bzw. durch den Betrieb der Anlage wird durch den Gehölzsaum, der sich außerhalb des Plangebiets anschließt, vermieden. Nach Beendigung der Bautätigkeit wird die Tank- und Rastanlage durch eine dichte Bepflanzung und den Fledermaus-Zaun (s. Kap. 6.2) abgeschirmt.

Verlust von Nahrungshabitaten

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden, zusätzlich zu den anwesenden Brutvögeln, sechs weitere Vogelarten als Nahrungsgäste innerhalb des USG angetroffen. Insbesondere die Arten Turmfalke, Rotmilan und Star nutzten die Grünlandfläche als Nahrungssuchraum. Besonders häufig wurde die Fläche von den Wacholderdrosseln als Nahrungshabitat genutzt, die in der etwa drei Brutpaare umfassenden Kolonie jenseits der Bundesstraße B 30 brüteten.

Der Untersuchungsraum beinhaltet überwiegend eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die im Zeitraum der Brutvogelkartierung mehrmals gemäht wurde. Einer solchen Fläche mit Intensivnutzung wird eine vergleichsweise geringe Wertigkeit als Nahrungshabitat zugeschrieben. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Überleben der lokalen Vogel-Populationen von diesen Nahrungsflächen abhängig ist. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass durch die fortschreitende Flächenversiegelung Nahrungshabitate zunehmend eingeschränkt werden oder



verloren gehen, so dass auch suboptimalen Flächen eine gewisse Bedeutung als Nahrungssuchraum für lokale Populationen oder durchziehende Vögel zukommt. Im Umfeld des Vorhabens sind allerdings besonders in Richtung Norden noch weitere geeignete Nahrungsflächen vorhanden.

Alle erforderlichen Maßnahmen werden in Kap. 7 zusammengefasst.

6.2 Fledermäuse

Bei den Erfassungen im Jahr 2018 wurden sieben Fledermausarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Da alle Fledermausarten streng geschützt sind, müssen alle Arten im Rahmen der saP näher betrachtet werden.

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Fledermäuse findet sich im Formblatt in Anlage 4. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme aus folgenden Gründen nicht vor:

Grundsätzlich stellen die Gehölzbestände ein Jagdhabitat für alle kartierten Arten der Artengruppe dar. Der Gehölzriegel im Nordosten wird bei Umsetzung des Vorhabens teilweise gerodet. Dadurch gehen Teile einer Leitlinie, sowie eines Nahrungshabitats verloren. Daher ist eine geeignete Eingrünung des Gebiets mit insektenfreundlichen Gehölzen vorzusehen, die diese Funktionen wieder erfüllen können. Darüber hinaus muss die Beleuchtung des Vorhabensgebiets örtlich beschränkt und mit insektenfreundlichem Licht erfolgen. Um eine Beleuchtung des Gehölzriegel im Nordosten (Grenze Feldgehölz und Golfplatz) durch die 24 h-Nutzung der Tank- und Rastanlage abzumildern, ist eine abschirmende, vier Meter hohe Holzwand aufzustellen, die sich entlang der Gehölzreihe auf einer Länge von 125 m erstreckt. Diese beginnt außerhalb der Bauverbotszone zur K 8033 und verläuft bis auf Höhe des Beginns des Hotels. Die Wand ist mit einheimischen Kletterpflanzen einzugrünen. Weiterhin muss die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr erfolgen, um eine Verletzung oder Tötung von Tieren auszuschließen.

7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Die Rodungen zur Baufeldfreimachung müssen außerhalb der Brutzeit und somit im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar durchgeführt werden.

Der mit Gehölzen bestandene Damm im Nordosten des Plangebietes ist zu erhalten, so dass er eine Pufferfunktion zum Schutz sensibler Brutvogelarten im Bruchwald auf dem Gelände des Golfplatzes erfüllen kann.

Für Gelbspötter und Goldammer sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Verbotstatbestands Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m.



Abs. 5 BNatSchG notwendig. Zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind für Gelbspötter und Goldammer zudem vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 6 zusammengefasst.

Tabelle 6: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens, Artengruppe Vögel

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<p><u>Brutvögel allgemein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rodungen zur Baufeldfreimachung im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar <p><u>Goldammer, Gelbspötter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Bautätigkeiten vor Brutbeginn Ende Februar <p>Betrachtet man alle Arten gemeinsam, so ergibt sich ein mögliches Zeitfenster zur Baufeldfreimachung von <u>Anfang Oktober bis Ende Februar</u>. Die Bautätigkeiten im nordöstlichen und nördlichen Bereich des Vorhabensgebiets müssen <u>bis Ende Februar</u> begonnen worden sein.</p>
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<p><u>Goldammer, Gelbspötter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines zweireihigen Heckensaumes mit mehreren Überhältern und mit angrenzendem Krautsaum / Blühstreifen auf einer Fläche von 1.000 m² auf dem Flurstück xxx xxx. > die Lage dieser Maßnahme muss noch konkretisiert werden



7.2 Fledermäuse

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die Artengruppe der Fledermäuse notwendig. Vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 7 zusammengefasst.

Tabelle 7: Konfliktvermeidende Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens, Artengruppe Fledermäuse

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<p>Alle nachgewiesenen Fledermausarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Wiederherstellung eines Nahrungshabitats und geeigneter Leitlinien ist eine Eingrünung des Baugebiets mit insektenfreundlichen, blütenreichen Gehölzen vorzusehen. • Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 01.10. – 29.02. • Örtlich beschränktes, insektenfreundliches Licht • Keine Beleuchtung des Gehölzriegels im Nordosten, Verhinderung durch eine 4 m hohe und 125 m lange Wand, die sich entlang der bestehenden Gehölzreihe (Bruchwald und Golfplatz) entlang zieht. Die Wandfassade ist mit einheimischen Kletterpflanzen zu begrünen.
☐	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-



8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt auf einer 2,35 ha großen Fläche an der B 30 die Realisierung einer Tankstelle, eines Wasch- und Ladeparks sowie eines Restaurants und Hotels. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens auf der Basis einer Abfrage des Ziel-Arten-Konzepts (ZAK) Kartierungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt.

Im Ergebnis kamen zahlreiche Brutvogelarten im Umfeld des geplanten Gebietes vor, wobei besonders die Gehölzstrukturen entlang des Golfplatzes stark frequentiert waren. Im Bereich der Vorhabenfläche wurden mit der Goldammer, Gelbspötter und Klappergrasmücke drei saP-relevante Brutvogelarten festgestellt, die durch die Planungen einen Brutplatzverlust erleiden. Für diese Arten werden entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Fledermäuse nutzen im Plangebiet ebenfalls die Gehölzsäume entlang des Golfplatzes für ihre Jagdflüge. Die Freiflächen entlang der Straße und auch die Grünlandflächen werden nur für Transferflüge genutzt. Innerhalb der überplanten Fläche sind auch keine Quartiere vorhanden.

Amphibien wurden im Untersuchungsgebiet speziell in den Feuchtflächen nicht festgestellt.

Die nach dem Abschichtungsprozess verbleibenden Arten aus den Gruppen der Fledermäuse und Vögel wurden einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen. Für die Artengruppe Fledermäuse wurden konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen. Bei den Vögeln kann ein Verbotstatbestand nur mittels einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vermieden werden.

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen sind zu beachten (s. Kapitel 7).



9. Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- NABU (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Bestand, Gefährdung, Schutz. NABU-Infoservice, Bonn.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.

Anlage 1: Projektspezifische Abschichtung zu dem Bebauungsplan „Abfahrt B 30 Nord“, Stadt Bad Waldsee

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 10/2022)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Brutvögel: LUBW Kramer et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

7. Fassung. Stand 31. 12. 2019.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Käfer: Laufer, H. (1999): Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

Farn- und Samenpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

...

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)¹
für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)²
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)³
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	X	X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
X	X		0		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
X	X				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	X	X	X		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	X		0		Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
X	X		0		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	V	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
X	0				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

					Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x

...

					Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X		0		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
0					Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	X				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	2	-	x
X	X	0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	X				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	X				Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
0					Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
0	X				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	R	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	X	0	X		Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	-	X
0					Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	X				Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X	X	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	0				Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X				Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
0	X				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	0				Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	X	0	X		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X		0		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X		0		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
0					Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	0				Haussperling*)	Passer domesticus	V	V	-
X	X		0		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X		0		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	X		0		Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X		0		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	3	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	X	0	X		Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X		0		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0	X		0		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	X		0		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X		0		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	0	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	0				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X		0		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	-
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	0	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	R	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	X		0		Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X		0		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	x	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	x	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X		0		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	-
X	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	x	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	X		0		Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	-	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
0					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	x
X	X		0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	0				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	3	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x
0					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	R	1	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	x
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	x	-	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
0					Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	V	-	-

...


V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunammer	Emberiza cirrus	-	2	x
X	X		0		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



Legende

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Brutreviere**
- ▲ Amsel
- ▲ Blaumeise
- ▲ Buchfink
- ▲ Fitis
- ▲ Gelbspötter
- ▲ Goldammer
- ▲ Klappergrasmücke
- Kuckuck
- Mönchsgrasmücke
- Rotkehlchen
- Sumpfrohrsänger
- Zilpzalp
- ▨ Brutkolonie Wacholderdrossel

AUFTRAGGEBER	
Stadt Bad Waldsee Hauptstraße 29 88339 Bad Waldsee	
PROJEKT TITEL	
Bebauungsplan "Abfahrt B30 Nord"	
PLANZEICHNUNG	
Anlage 2: Brutvogelkartierung	
PROJEKT NR.: 18/018	MASSSTAB 1 : 2.000
 Zeeb & Partner <small>NATUR · BAUW · MEDIEN</small> Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Hörvelsinger Weg 6, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	BEARBEITER JÜNGLING
	DATUM 25.11.2022
	GEZEICHNET ÜLLMER
GEPRÜFT ZEEB	ANLAGE NR.: 2

Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Bad Waldsee plant nördlich der Kernstadt entlang der B 30, Abfahrt Nord, ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Tank- und Rastanlage“ auf ca. 2,35 ha zu erschließen.

Das Bebauungsgebiet liegt nordöstlich der Bundesstraße B 30 zwischen der Kreisstraße 8033 im Westen und dem Gelände des „Fürstlichen Golfplatzes Oberschwaben e.V.“.

Das Vorhabensgebiet besteht fast flächendeckend aus einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Im Norden grenzen ein mit Gehölzen bestandener Damm sowie ein Rad - / Fußweg an, hinter dem sich das Gelände des Golfplatzes befindet. Im Süden verläuft ein schilfbestandener Graben mit (temporärem) Wasserlauf, hinter dem die Bundesstraße B 30 entlangführt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Siehe saP Anlage 1	
Rauhaut-/ Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii / kuhlii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / auricularis</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
			<input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

***Vorkommen von Fledermäusen
im Bereich Bad
Waldsee/Bergatreute***

Juni 2018 – August 2018

Abschlussbericht

Bearbeiter:

Gerold Herzig

Memelstrasse 22
87730 Bad Grönenbach
Tel.: 08334 - 259243
E-Mail: geroldherzig@web.de

Vorkommen von Fledermäusen im Bereich Bad Waldsee-Bergatreute

Untersuchungsgebiet Bad Waldsee



Detektor-Standorte (BatLogger A):

GKK:

Hangplatz 1 (HP1) = RW: 3557052 / HW: 5310978

Hangplatz 2 (HP2) = RW: 3557120 / HW: 5310721

Inhaltsverzeichnis:

Anlass	3
Methoden	3
Ergebnisse der faunistischen Erhebungen –Fledermäuse- für den Zeitraum Mai 2018 bis August 2018	4
Übersicht während der Begehungstage festgestellter Arten	5- 7
Übersicht der Begehungstage / BatLogger M	8
Übersicht der Lautaufnahmen / BatLogger A	9 - 10
Nachgewiesene Fledermausarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV	
Zwergfledermaus	11
Rauhautfledermaus	11-12
Mückenfledermaus	12
Langohrfledermaus	13
Großer Abendsegler	13
Großes Mausohr	14
Breitflügelfledermaus	14
Zusammenfassung	15
Literatur	15
Rote Listen	15

Vorkommen von Fledermäusen im Bereich Bad Waldsee

Anlass

Im Vorfeld einer geplanten Bebauung wurde in einer faunistischen Bestandserfassung die Fledermausfauna für den betroffenen Bereich erfasst. Hierzu wurden in den Monaten Juni (3), Juli und August 2018 Geländebegehungen mit automatischer Aufzeichnung von Fledermauslauten (GPS-referenziert) sowie zu 5 Terminen jeweils an 2 Tagen und 2 verschiedenen Detektor-Hangplätzen die Laute anwesender Fledermäuse automatisch aufgezeichnet. Anschließend wurden die erfassten Ultraschallsignale der Fledermäuse hinsichtlich der Artzuordnung einzeln analysiert und ausgewertet.

Methoden

Zur stationären automatisierten Erfassung der Fledermausaktivität und Artbestimmung wurden die Lautsignale der Tiere mit Fledermausdetektoren (BatLoggerA; Fa. Elekon-Schweiz) aufgezeichnet und entsprechend dauerhaft konserviert. Während der Geländebegehungen kam ein BatLogger M; Fa. Elekon-Schweiz zum Einsatz. Die Fledermausrufe wurden anschließend einzeln mittels speziellem Computerprogramm

(BatExplorer) hinsichtlich der Artbestimmung und Erfassung des Artenspektrums analysiert.

Bei der Aufzeichnung der einzelnen Lautaufnahmen wurden weiterhin folgende Daten ermittelt: Ort (GPS), Datum, Uhrzeit und Temperatur (s. Datei).

Differenzen hinsichtlich der Anzahl Lautaufnahmen und Artenanzahl ergeben sich aus dem gemeinschaftlichen Flug verschiedener Fledermausarten und der daraus resultierenden Lautaufzeichnung innerhalb einer Aufnahmesequenz.

Zur Beurteilung der erhaltenen Sonagramme/Oszillogramme wurden eigene Referenz-Lautanalysen sowie solche von SCHÖBER & GRIMMBERGER (1987), WEID (1988) und 10-fach gedehnte Lautaufnahmen von AHLÉN (1989), SCHORR (1996) und BARATAUD (2000) herangezogen.

Ergebnisse der faunistischen Erhebungen für den Zeitraum Juni 2018 – August 2018

Die Tabelle 1 zeigt die Nachweise der Fledermausarten im Bereich des Untersuchungsgebietes. Berücksichtigt wurde die Auswertung/Analyse von 9 608 Lautaufnahmen, hiervon 4045 Lautaufnahmen von Fledermäusen. Insgesamt kommen somit in diesem UG **7 Fledermausarten** vor. Die Nachweise einer Art sowie die Kenntnisse über deren Lebensraumsprüche (Wald-, Gebäudefledermaus) dienen der Beurteilung des Status für das Umfeld. Sommerquartiere bzw. Wochenstuben der festgestellten Arten wurden während des Kartierungszeitraumes nicht bekannt.

Die folgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen Spezies und der daraus resultierenden wichtigen Statusangabe gültig für den Bereich der geplanten Straßenbauarbeiten, weiterhin Gefährdungsgrad (Bayern, Deutschland) und Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Tabelle 1:

Fledermausart	Status 2017	RL-BW 2015	RLD 2009	BASV 2005	FFH Anh.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	↗	3	--	§§	IV
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	↗	i	--	§§	IV
<i>Pipistrellus kuhlii</i> Weißrandfledermaus	?	D	--	§§	IV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	↗	G	D	§§	IV
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	↗	3	V	§§	IV
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	?	1	2	§§	IV
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	↗	i	V	§§	IV
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	↗	2	V	§§	II / IV
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel-Fledermaus	↗	2	G	§§	IV

Status:	
● bodenständig (Wochenstube)	☐ Sommer-/Zwischen-/Winterquartier
⊙ potenziell bodenständig	↗ Nahrungsgast (Jagdbiotop)
Gefährdungskategorien der RLB = Rote Liste Bayern und RLD = Rote Liste Deutschland	
0 ausgestorben oder verschollen	3 gefährdet
1 vom Aussterben bedroht	G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
2 stark gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
i gefährdete/wandernde Tierart	D Daten defizitär
FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union	
II Arten des Anhangs II: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen!	
IV Arten des Anhangs IV: Streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse!	

Wichtige Anmerkungen zu Tabelle 1:

Die Arten **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) und **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*) sowie die beiden Arten **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*) und **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*) sind in der Lautanalyse nicht zu unterscheiden.

Die Lautaufnahmen der beiden Arten Rauhaut- und Weißrandfledermaus wurden hier jeweils der Art Rauhautfledermaus zugeordnet obschon ein neueres Quartier der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) aus der nicht weit entfernt liegenden Stadt Neu-Ulm/Ulm bekannt ist. Ein sicherer Artnachweis ist hier nur im Rahmen eines Netzfanges (Ausnahmegenehmigung erforderlich) möglich.

Übersicht während der Begehungstage festgestellter Arten:

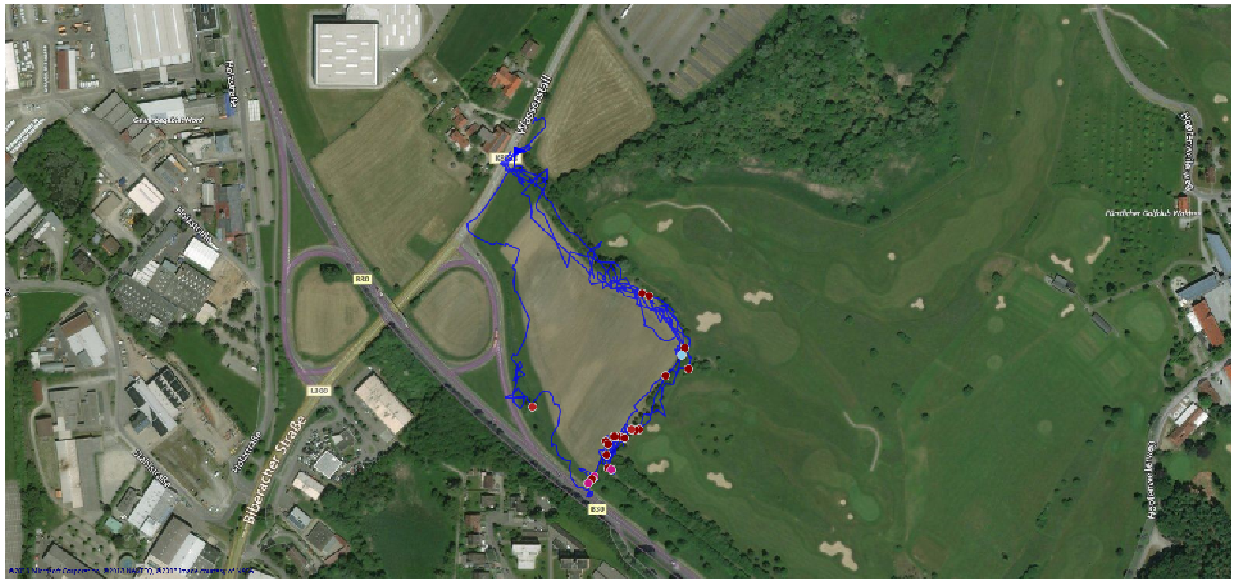
Legende zu den Farbmarkierungen der einzelnen Arten innerhalb der nachfolgenden Karten:

- Zwergfledermaus (dunkelrot)
- Rauhautfledermaus (hellrot)
- Mückenfledermaus (hellrosa)
- Langohrfledermaus (rosa)
- Großer Abendsegler (hellblau)
- Großes Mausohr (gelbgrün)
- Breitflügel fledermaus (lila)

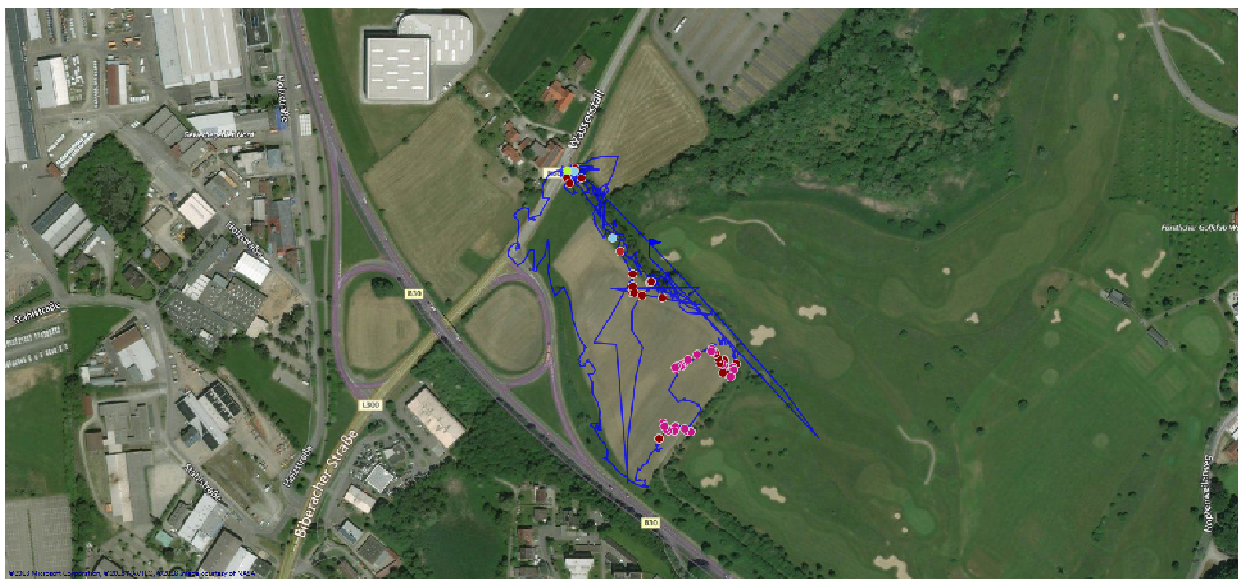


Begehungstag: 03.06.2018

Vorkommen von Fledermäusen im Bereich Bad Waldsee - Bergatreute
Gerold Herzig

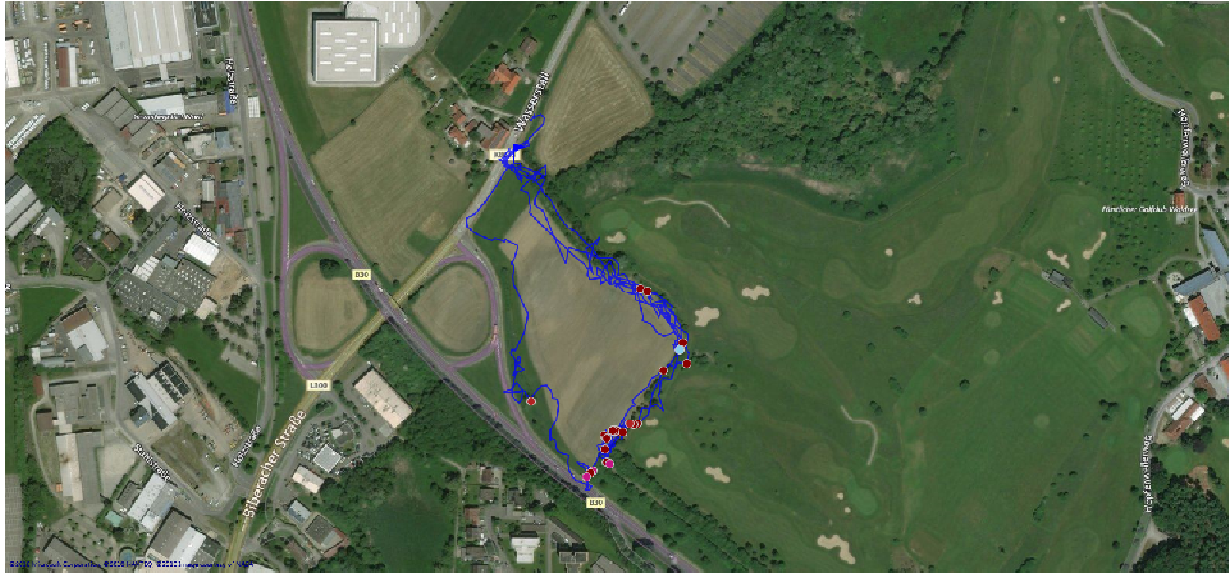


Begehungstag: 14.06.2018



Begehungstag: 25.06.2018

Vorkommen von Fledermäusen im Bereich Bad Waldsee - Bergatreute
Gerold Herzig



Begehungstag: 07.07.2018



Begehungstag: 30.07.2018

Übersicht der Begehungstage BatLogger M und festgestellter Arten anhand der Lautaufnahmen:

Datum	Witterung	Aufn. ges.	Aufn. Flm.	Zwergflm	Rauhaut- Weißrandflm.	Langohr- fledermaus	Gr. Abend- segler	Großes Mausohr
03.06.2018 So-A/So-U Wind	klar/warm 05:24/21:14 still	79	40	12	28	28		
14.06.2018 So-A/So-U Wind	klar/warm 05:22/21:20 still	71	25	19	3	3	1	
25.06.2018 So-A/So-U Wind	bewölkt/war m 05:24/21:22 still	137	79	30	43	43	2	1
07.07.2018 So-A/So-U Wind	klar/warm 05:31/21:20 still	171	27	20	7	7		
30.07.2018 So-A/So-U Wind	Klar/warm 05:24/21:00 still	404	42	33	9	9		

Übersicht der Lautaufnahmen nach Hangplatz BatLogger A und festgestellter Arten anhand der Lautaufnahmen:

Hangplatz 1

Datum	Witterung	Aufn. ges.	Aufn. Flm.	Zwergflm	Mückenfleder- maus	Rauhaut- Weißrandflm.	Langohr- fledermaus	Gr. Abend- segler	Großes Mausohr	Breitflügel- fledermaus
03.-05.06.2018 So-A/So-U Wind	klar/warm 05:24/21:14 still	520	509	242	201	6	57	3	1	
14.-16.06.2018 So-A/So-U Wind	klar/warm 05:22/21:20 still	254	248	127	73	1	36	10		
25.-27.06.2018 So-A/So-U Wind	bewölkt/warm 05:24/21:22 still	312	300	103	36	1	151	9		
07.-09.07.2018 So-A/So-U Wind	klar/warm 05:31/21:20 still	256	192	89	11		89	3		
30.7.- 01.08.2018 So-A/So-U Wind	Klar/warm 05:24/21:00 still	2114	512	344	39	18	99	13		

Hangplatz 2

Datum	Witterung	Aufn. ges.	Aufn. Flm.	Zwergflm	Mückenfleder- maus	Rauhaut- Weißrandflm.	Langohr- fledermaus	Gr. Abend- segler	Großes Mausohr	Breitflügel- fledermaus
03.-05.06.2018 So-A/So-U Wind	klar/warm 05:24/21:14 still	556	548	481	1	6	60	1		1
14.-16.06.2018 So-A/So-U Wind	klar/warm 05:22/21:20 still	392	381	279		2	97	1		2
25.-27.06.2018 So-A/So-U Wind	bewölkt/warm 05:24/21:22 still	376	306	231			73	3		
07.-09.07.2018 So-A/So-U Wind	klar/warm 05:31/21:20 still	1722	186	143		9	28	6		
30.7.- 01.08.2018 So-A/So-U Wind	Klar/warm 05:24/21:00 still	2244	650	507	2	60	63	18		1

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die **Zwergfledermaus** ist die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist in Dörfern und Städten zu finden und nutzt hier eine große Spannbreite an Quartieren und Jagdhabitaten. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten, von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen etc.

Die **Mückenfledermaus** bevorzugt Auenbereiche, ihre Jagdhabitats sind zuweilen jedoch stark deckungsgleich mit denen der Zwergfledermaus.

Bei der **Breitflügelfledermaus**, dem **Grauen Langohr** und der **Weißbrandfledermaus** handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen.

Das **Braune Langohr** kann sowohl Baumverstecke oder Unterschlupf an Gebäuden aufsuchen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf.

Großer Abendsegler und **Rauhautfledermaus** nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten; sie nutzen auch im Winter derartige Verstecke.

Das **Große Mausohr** bevorzugt Dachstöcke als Wochenstuben / Sommerquartiere und offene Waldbiotope als Jagdhabitats.

Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten ausschließlich als Jagdhabitat.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Vorkommen der genannten Arten wurde über die Detektornachweise belegt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu den Arten vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Es sind durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten betroffen, da keine Bäume mit Baumhöhlen oder Gebäude, die als Sommer- oder Winterquartier dienen könnten, durch die Baufeldfreimachung oder das Vorhaben selbst betroffen sind.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der kleinräumigen Beschränkung des Vorhabens und des vorhandenen Potenzials an Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung, ist eine Schädigung der vorliegenden Nahrungs- und Jagdhabitate ausgeschlossen. Der Gehölzriegel im Nordosten wird teilweise gerodet. Es ist dennoch davon auszugehen, dass er weiterhin als Leitlinie und als Jagdhabitat dienen kann, da der außerhalb des Vorhabensgebiets befindliche Teil bestehen bleibt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s. Pkt. a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zur Wiederherstellung eines Nahrungshabitats und geeigneter Leitlinien ist eine Eingrünung des Sondergebiets mit insektenfreundlichen Gehölzen vorzusehen.

Um den Verlust der Leitlinie (nordöstlicher Gehölzriegel) und die negativen Einwirkungen der Lichtemissionen abzumildern ist eine 4 m und 125m lange Holzwand aufzustellen. Diese beginnt ab dem Ende der Bauverbotszone der K 8033 mit Verlauf Richtung Südosten entlang der bestehenden Gehölzreihe bis zum geplanten Hotel. Die Holzwand ist mit einheimischen Kletterpflanzen einzugrünen. Der weitere Verlauf (Höhe Hotel) entlang des Gehölzsaums ist mit einer verdichteten Bepflanzung aus Bäumen und Sträucher einzugrünen, um so die notwendige Abschirmung vor Lichtemissionen zu erreichen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion der Habitate bleibt erhalten aufgrund der nur geringen Inanspruchnahme von geeigneten Flächen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,

- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Baufeldfreimachung findet vorsorglich im Winterhalbjahr statt. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und ggf. den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen; dies wird aber langsamer fahren und die Fledermäuse können ihm gut ausweichen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 29.02.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine Störung der genannten Fledermausarten durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Arten nachtaktiv sind, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des Nahrungshabitates bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitate kompensiert werden. Allerdings kann es aufgrund der 24-stündigen Nutzung und der Beleuchtung der Vorhabenfläche im Bereich der Tankstelle und der Waschanlage zu einer Störung durch Lichtemissionen kommen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 29.02., örtlich beschränktes insektenfreundliches Licht, eingrünende Heckenstruktur mit blütenreichen Gehölzen.

Um den Verlust der Leitlinie (nordöstlicher Gehölzriegel) und die negativen Einwirkungen der Lichtemissionen abzumildern ist eine 4 m und 125m lange Holzwand aufzustellen. Diese beginnt ab dem Ende der Bauverbotszone der K 8033 mit Verlauf Richtung Südosten entlang der bestehenden Gehölzreihe bis zum geplanten Hotel. Die Holzwand ist mit einheimischen Kletterpflanzen einzugrünen. Der weitere Verlauf (Höhe Hotel) entlang des Gehölzsaums ist mit einer verdichteten Bepflanzung aus Bäumen und Sträucher einzugrünen, um so die notwendige Abschirmung vor Lichtemissionen zu erreichen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.


6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Bad Waldsee plant nördlich der Kernstadt entlang der B 30, Abfahrt Nord, ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Tank- und Rastanlage“ auf ca. 2,35 ha zu erschließen.

Das Bebauungsgebiet liegt nordöstlich der Bundesstraße B 30 zwischen der Kreisstraße 8033 im Westen und dem Gelände des „Fürstlichen Golfplatzes Oberschwaben e.V.“.

Das Vorhabensgebiet besteht fast flächendeckend aus einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Im Norden grenzen ein mit Gehölzen bestandener Damm sowie ein Rad - / Fußweg an, hinter dem sich das Gelände des Golfplatzes befindet. Im Süden verläuft ein schilfbestandener Graben mit (temporärem) Wasserlauf, hinter dem die Bundesstraße B 30 entlangführt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) beide Arten	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
		<i>Vgl. Text unter Pkt. 3.1</i>	

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Gelbspötter: Die Art besiedelt halboffene Landschaften und Auwälder. Bevorzugte Strukturen bilden mehrschichtige Feldhecken, Windschutzstreifen und Laubgehölzgruppen mit hochwüchsiger Strauchsicht, vor allem in oder am Rande von Feuchtgebieten. In Wirtschaftforsten fehlt die Art weitgehend. Der Gelbspötter ist ein Vogel der Niederungen, in Höhen ab 300 m NN wird er zunehmend seltener. Der Gelbspötter ist ein Freibrüter, der seine Nester in höheren Sträuchern und in Laubbäumen anlegt. Deutschlandweit gilt er als ungefährdet in Baden-Württemberg ist er als gefährdet (3) eingestuft und steht auf der Roten Liste.

Goldammer: Die Goldammer besiedelt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Hierzu zählen Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Ortsränder. Die Art ist hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen zu finden. Der Frei- und Bodenbrüter legt sein Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen an. Die Goldammer steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg.

Klappergrasmücke: Die Klappergrasmücke brütet in halboffenem bis offenem Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen oder Knicks. Daneben kommt sie u.a. auch im Bereich von Böschungen, Dämmen, Trockenhängen, an Waldrändern und auf Kahlschlagflächen vor. Übergangszonen von Grün- und Ödland zu Busch- und Gehölzrändern weisen eine gute Eignung als Bruthabitat auf. Eine hohe Präsenz zeigt die Art im Siedlungsbereich, wo sie in Parks, Kleingärten, Gartenstädten und in Grünanlagen zu finden ist. Die Klappergrasmücke ist ein Freibrüter und legt ihr Nest in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder kleinen Koniferen an. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt. Die Art ist ein Langstreckenzieher und Spätbrüter. In Baden-Württemberg ist die Klappergrasmücke in der Regel von Anfang April bis Oktober, ausnahmsweise bis November, anwesend. Die Brutperiode erstreckt sich in der Regel von Mitte April bis Ende August. Quellen: Hölzinger (1999); Südbeck et al. (2005).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Goldammer: brütet mit zwei Paaren in dem Gehölzstreifens knapp außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Ein Brutpaar befindet sich im zentral nördlichen Bereich und ein weiteres im östlichen Bereich. Beide Brutpaare liegen auf der Grenzlinie zum Golfplatz und Vorhabensfläche.

Die Gelbspötter: brütet mit einem Paar in den höheren Bereich des Gehölzstreifens innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Sein Brutplatz befindet sich in dem Dreieck Vorhabensfläche, Golfplatz und Feldgehölz.

Die Klappergrasmücke: brütet mit einem Brutpaar ca. 30 m entfernt des Eingriffs, im nordöstlich angrenzenden Feldgehölz

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population der drei Arten kann nicht getroffen werden, da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu den Arten vorliegen.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Brutvogelkartierung in Anlage 2 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Das Brutrevier des Gelbspötters, befindet sich innerhalb des Vorhabensgebiets und entfällt mit der Bebauung. Das Vorhaben ist somit mit der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte verbunden. Hierfür werden geeignete CEF-Maßnahmen angelegt (s. u.). Die Brutstandorte von Goldammer und Klappergrasmücke liegen nur wenige Meter neben der zur Bebauung vorgesehenen Fläche. Für diese beiden Arten geht der Neststandort nicht durch die Bebauung verloren, jedoch ergeben sich hier erhebliche Störungen (siehe 4.1 c)

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Vorhaben an der B 30 werden überwiegend oft gemähte Grünflächen in Anspruch genommen, die als Nahrungshabitat eine geringe Wertigkeit besitzen. Im Umfeld ist u.a. ein weitläufiger Golfplatz vorhanden, der weitere Nahrungshabitate zur Verfügung stellt. Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelarten verbunden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfällt durch das Bauvorhaben ein Brutplatz für den Gelbspötter innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Für diesen Brutplatz wird eine geeignete CEF-Maßnahme hergestellt.

Die Goldammer brüten nur wenige Meter neben dem Bauvorhaben. Durch die erheblichen Störungen die mit dem Bau- und Betrieb verbunden sind, wird diese Art die kartierten Neststandorte nicht mehr nutzen können. Zwar bleiben die Nistgehölze bestehen aber die Auswirkungen werden so erheblich sein das diesen Arten den Brutplatz räumt. Somit ist auch für den Goldammer eine CEF-Maßnahme herzustellen.

Die Klappergrasmücke brütet 30 m außerhalb des Eingriffs. Die Störungen werden auch bis in den Brutbereich der Klappergrasmücke vordringen. Da die Klappergrasmücke jedoch ein Kulturfolger ist, der auch im Siedlungsbereich vorkommt und dort ein heimliches Leben führt, ist damit zu rechnen, dass das Brutpaar weiterhin an dem Standort vorkommt.

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst gering gehalten wird. Während der Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auswirken. Es ist hier von einem Meideverhalten auszugehen. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutplatzsituation.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)
- Anlage neuer Hecken und Saumstrukturen im Rahmen der Eingrünung des Baugebiets

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für die Goldammer entfallen zwei, für den Gelbspötter ebenfalls ein Bruthabitat innerhalb bzw. am Rande des geplanten Baugebiets. Hierfür ist die Anlage von CEF-Maßnahmen notwendig.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Als CEF-Maßnahme für die Goldammer und Gelbspötter:

- Anlage eines zweireihigen Heckensaumes mit mehreren Überhältern und mit angrenzendem Krautsaum / Blühstreifen auf einer Fläche von 1.000 m² auf dem Flurstück xxx xxx.
- Bepflanzung des Heckensaumes mit heimischen, standortangepassten Gehölzen mit reich blühenden / fruchtenden sowie dicht wachsenden Arten. Die Hecke muss in regelmäßigen Abständen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung werden in der brutfreien Zeit im Winterhalbjahr durchgeführt, sodass auch für die Brutreviere innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Umsetzung der geplanten Tank- und Rastanlage eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, Goldammer und Gelbspötter werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Feldgehölzen, Grünanlagen und Golfplatz aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Gehölzrodung und Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, sodass der Tatbestand der Erheblichen Störung für die Brutreviere innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)
- Beginn der Bautätigkeit vor Brutbeginn Ende Februar

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte

erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.